

23. Oktober 2020

Überbrückungshilfe II kann sofort beantragt werden!

Seit Mittwoch, 21. Oktober 2020, kann die Überbrückungshilfe II beantragt werden. Eingereicht werden Anträge für den Zeitraum von September bis Dezember 2020 über die bundesweit geltende Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Das teilte jetzt das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) mit. Die Gelder der Überbrückungshilfe II knüpfen an die Überbrückungshilfe I (Zeitraum Juni-August 2020) an. Kleine und mittelständische Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler sollen damit unterstützt werden, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie besser zu bewältigen. Bei der Überbrückungshilfe handelt es sich um nicht-rückzahlbare Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten.

Die Antragstellung erfolgt auch im neuen Verfahren über einen „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt), der das beantragende Unternehmen meist schon gut kennt. Dank dieser Vorprüfung können die Anträge zügig beschieden und die Hilfen schnell ausgezahlt werden. Die Antragsbearbeitung und die Auszahlung erfolgen wiederum über die Bewilligungsstellen der Bundesländer.

Bedingungen verbessert

Die Bedingungen für die Überbrückungshilfe II wurden deutlich verbessert. Zum Beispiel wurde die Begrenzung der Förderung für kleine Unternehmen bis zehn Beschäftigte **auf maximal 15.000 Euro** gestrichen.

Höhere Fördersätze gibt es jetzt für Unternehmen, die weiterhin nahezu stillliegen, wie zum Beispiel die Veranstalter- oder Schaustellerbranche.

Unternehmen, deren **Umsatz um 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr eingebrochen** ist, können jetzt auch die Überbrückungshilfe beantragen.

Das sind die wichtigsten Verbesserungen

Flexibilisierung der Eintrittsschwelle:

Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die entweder

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

Streichung der KMU-Deckelungsbeträge

Bislang konnten kleinere Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten maximal 9.000 Euro Überbrückungshilfe erhalten. Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten maximal 15.000 Euro. Diese Deckelungsbeträge für kleine Unternehmen, zu denen ein Großteil der **Handwerksunternehmen** zählt, wurden **ersatzlos gestrichen**.

Höhere Fördersätze

- Erstattet werden 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten).
- Bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent werden 60 Prozent der Fixkosten statt bisher 50 Prozent erstattet und
- 40 Prozent der Fixkosten werden bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch) erstattet.
- Die **Personalkostenpauschale** wird von zehn auf **20 Prozent der förderfähigen Kosten** erhöht.
- Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Förderfähige Kosten für Hygienemaßnahmen

Mit Blick auf die besondere Corona-Situation werden Hygienemaßnahmen und investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. September begründet sind, wie zum Beispiel Luftfilteranlagen.

Welche Kosten sind förderfähig?

Mieten und Pachten, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewerbetätigkeit des Betriebes stehen, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehn, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung, Hygienemaßnahmen, Grundsteuern, betriebliche Lizenzgebühren, Versicherungen, Kosten für Steuerberater, Kosten für Auszubildende, Personalaufwendungen im Förderzeitraum September bis Dezember 2020, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind.

Herzliche Grüße

Ihr BfB-Team

Quelle: DSSV e. V.